

H a u p t s a t z u n g
der Stadt Königstein im Taunus

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 19.06.2001

Hauptsatzung

in der Fassung der letzten Änderung vom 12.08.2006

§ 1
Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung wählt den Stadtverordnetenvorsteher und fünf Stellvertreter.

§ 2
Ausschüsse

- (1) Über die Bildung und Auflösung von Ausschüssen sowie die Zahl ihrer Mitglieder beschließt die Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Ein Haupt- und Finanzausschuss ist zu bilden. Dieser kann nicht aufgelöst werden.

§ 3
Magistrat

Der Magistrat besteht aus dem Bürgermeister, dem ehrenamtlichen Ersten Stadtrat sowie weiteren acht ehrenamtlichen Stadträten.

§ 4
Ortsbezirke, Ortsbeirat

- (1) Die in die Stadt Königstein eingegliederten Ortsteile bilden jeweils einen Ortsbezirk und führen vor den seitherigen Namen der Gemeinde die Bezeichnung „Stadtteil“.
- (2) Als Abgrenzung dieser Ortsbezirke gelten die Gemarkungsgrenzen, die vor der Eingliederung in die Stadt Königstein bestanden haben.
- (3) Für jeden dieser Ortsbezirke wird ein Ortsbeirat eingerichtet. Dieser besteht aus jeweils neun Mitgliedern.
- (4) Im Interesse einer sinnvollen räumlichen Gliederung kann die Stadtverordnetenversammlung zum Ende einer Wahlzeit die Änderung der Ortsbezirksgrenzen beschließen.

- (5) Ein Ortsbezirk kann frühestens zum Ende der Wahlzeit aufgehoben werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten und der Zustimmung des betreffenden Ortsbeirates.

§ 5

Verleihung von Ehrenbezeichnungen

Bürgern, die mindestens 20 Jahre Stadtverordnete, Mitglieder eines Ortsbeirates oder Ehrenbeamte oder hauptamtliche Wahlbeamte der Stadt Königstein im Taunus waren und ihr Amt ohne Tadel ausgeübt haben, kann die Ehrenbezeichnung „Stadtältester“ verliehen werden.

§ 6

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Königstein erfolgen - vorbehaltlich Abs. 3 - durch Abdruck in der „Taunus-Zeitung“.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages der die Bekanntmachung enthaltenden Ausgabe der Zeitung vollendet.
- (3) Die öffentliche Bekanntmachung von Plänen, Karten oder Zeichnungen und der dazugehörigen Texte, Begründungen oder Erläuterungen erfolgt vorbehaltlich einer anderen gesetzlichen Regelung im Wege der öffentlichen Auslegung. Die Pläne, Karten oder Zeichnungen und die dazugehörigen Begründungen oder Erläuterungen sind während der allgemeinen Dienstzeiten in einem jedermann zugänglichen und besonders gekennzeichneten Raum des Rathauses Burgweg 5 auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Vor Beginn der Auslegung sind der Gegenstand, der Ort und die Zeit der Auslegung gemäß Abs. 1 öffentlich bekanntzumachen. Die Tage des Beginns und des Endes der Auslegung sind auf den offengelegten Plänen, Karten oder Zeichnungen mit den dazugehörigen Texten, Begründungen oder Erläuterungen zu vermerken.
- (4) Die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 3 ist mit dem Ablauf der für die Auslegung vorgeschriebenen Frist vollendet.
- (5) Die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend für alle sonstigen öffentlichen Auslegungen, soweit Bundes- oder Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt oder zulässt.

§ 7

Ausländerbeirat

- (1) Der Ausländerbeirat besteht aus 9 Mitgliedern.
- (2) Für die Wahl des Ausländerbeirates wird die Briefwahl zugelassen.

§ 8
Haushaltswirtschaft

Auf die Haushaltswirtschaft der Stadt Königstein im Taunus finden ab dem Haushaltsjahr 2009 gemäß § 92 Abs. 3 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (Kommunale Doppik) Anwendung. Es gelten im Übrigen die §§ 114 a bis 114 u HGO.

§ 9
In-Kraft-Treten

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Königstein vom 12.08.2006 - neu hinzugefügter § 8 Haushaltswirtschaft - tritt zum 01.01.2009 in Kraft.